



Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „American Sports Sulzbach-Rosenberg“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sulzbach-Rosenberg. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Cheerleading.

Dabei sollen die angebotenen Sportarten nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände ausgeübt werden.

Der Satzungszweck wird vornehmlich durch die Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten verwirklicht. Zudem wird die Möglichkeit geboten, an Wettkämpfen bzw. am Ligabetrieb teilzunehmen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Trainingslager zu organisieren, Probetrainings zu absolvieren und Aus- und Weiterbildungen der Übungsleiter anzubieten.

Die Sportarten werden durch Öffentlichkeitsarbeit, Auftritte und Präsentationen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen angemessen vertreten und der Öffentlichkeit bekannter gemacht. Insbesondere der Förderung der Jugendarbeit wird im Rahmen der Vereinsaktivitäten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen des Vereins dienen die Satzung und erlassene Ordnungen, welche zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft, Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten.

8. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. 2

§5 Mitgliedsaufnahme und -kündigung

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so ist dieses dem Betroffenen schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Verein ist nicht verpflichtet zur Nennung von Ablehnungsgründen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich, spätestens mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei leicht feststellbaren Tatbeständen, vor allem bei bestehenden Zahlungsrückständen, die trotz zweifacher Mahnung nicht fristgerecht beglichen werden. Die Streichung erfolgt fristlos durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Eine Anhörung, sowie andere Rechtsmittel sind nicht notwendig.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Verwarnung auszusprechen.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegende Weise
- Grobes unsportliches Verhalten
- Verursachung von Zwistigkeiten innerhalb des Vereins
- Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EURO 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsvorstands ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines Einschreibebriefs zuzustellen.

§6 Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit informiert die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen, ebenso entscheidet der Vorstand über Änderungen, Stundung, Erlass und Zahlungsmodalitäten. Des Weiteren können Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 1. stellvertretende Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Im Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertreten dürfen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind dessen Funktionen kommissarisch von den restlichen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zu übernehmen.

Alternativ kann der Vorstand auch ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche als auch außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte durch den 1. Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberichtet. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für den Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 5.000,00 für den Einzelfall, die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen hat. Im Innenverhältnis gilt weiterhin, dass der gewählte Kassier bei immer wiederkehrenden Zahlungsvorfällen die Vorstandschaft vertritt. Bei Einzelausgaben von mehr als EURO 250,00 ist die Genehmigung der Vorstandschaft nötig.

Im Übrigen können Bankgeschäfte durch einen Kontobevollmächtigten durchgeführt werden. Eine weitere Unterschrift ist nicht notwendig.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist zuständig für:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- Die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Vorstandsentslastung
- Die Vereinsauflösung
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher auf der Homepage www.as-sr.com, als auch durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung „Sulzbach-Rosenberger Zeitung“.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese ist der Einladung beizufügen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über die Zulassung der Ergänzung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Für Minderjährige hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Wahlen des Vorstandes müssen geheim erfolgen, sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies fordert.

Abwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sofern eine schriftliche Willenserklärung zur Bereitschaft vorliegt, ein Amt zu übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einladung ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen getroffen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen allerdings der Dreiviertelmehrheit der 4

abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Als Protokollführer wird der Schriftführer benannt. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied zur Einsicht zugänglich zu machen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn, $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und mit dieser die Tagesordnung bekannt zu geben.

§10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die übergeordnete Einrichtungen wie Dachverbände aus verbandsinternen Gründen für erforderlich halten.

§11 Abteilungsbildung

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Klinik für Kinder & Jugendliche am Klinikum St. Marien Amberg e.V., eingetragen im Vereinsregister unter VR 976, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§14 Schlussbestimmungen

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.